


Anlage D

Bestimmung der Bezugszeiträume

Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum des Kindes	Nachname, Vorname(n) des Elternteils
Aktenzeichen des Elterngeldantrags (falls bekannt)	

Kreuzen Sie bitte an, in welchen Lebensmonaten Sie welche Leistungsart beziehen möchten!

	LM	Basis- elterngeld	Elterngeld Plus	Partner- schaftsbonus	Arbeitszeit (Wo.-Std.)*	← *Angabe ist erforderlich, wenn Sie während des Elterngeldbezuges erwerbstätig sind.
Erstes Lebensjahr	1					<p>Bitte beachten Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Der erste Lebensmonat (LM) des Kindes beginnt am Tag der Geburt. Ist das Kind z. B. am 24.07.2015 geboren, so ist der erste Lebensmonat die Zeit vom 24.07.2015 bis zum 23.08.2015. Der 12. Lebensmonat ist in diesem Beispiel vom 24.06.2016 bis zum 23.07.2016. ✓ Monate, für die einem Elternteil Mutterschaftsgeld, Dienstbezüge oder ähnliche Leistungen zustehen, gelten immer als Monate, in denen dieser Elternteil Basiselterngeld bezieht. Diese Monate stehen daher für einen Elterngeld Plus-Bezug mit entsprechend verlängerter Laufzeit nicht zur Verfügung.  ✓ Basiselterngeld und Elterngeld Plus können unter Beachtung der hier genannten Hinweise kombiniert werden. Ein Elternteil kann z. B. Basiselterngeld für die ersten sechs Lebensmonate des Kindes und danach für den 7. bis 18. Lebensmonat des Kindes Elterngeld Plus in Anspruch nehmen. ✓ Basiselterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes bezogen werden. Die Eltern können gemeinsam 12 Monatsbeträge Basiselterngeld beziehen. Wenn für mindestens zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt, stehen Ihnen insgesamt 14 Monatsbeträge zu. Anstelle eines Monats Basiselterngeld können zwei Monate Elterngeld Plus bezogen werden. ✓ Mindestbezug: Ein Elternteil muss mindestens zwei und kann höchstens 12 Monatsbeträge Elterngeld beziehen (Alleinerziehende 14 LM), sofern nur Basiselterngeld beansprucht wird. ✓ Elterngeld Plus (maximal hälftiger Auszahlungsbetrag) kann mit seinen maximal 24 bzw. 28 Monatsbeträgen von Geburt bis zur Vollen- dung des 46. Lebensmonats des Kindes bezogen werden, soweit keine gesetzlichen Begrenzungen und Vorbelegungen zu beachten sind. ✓ Ab dem 15. Lebensmonat des Kindes muss das Elterngeld Plus von zumindest einem Elternteil in aufeinander folgenden Monaten in Anspruch genommen werden. ✓ Der Partnerschaftsbonus beinhaltet vier zusätzliche Elterngeld Plus- Monate. Sie können diese Partnerschaftsbonus-Monate erhalten, wenn beide Elternteile gleichzeitig in vier aufeinander folgenden Lebensmo- naten des Kindes jeweils zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbs- tätig sind. ✓ Alleinerziehende, die in vier aufeinander folgenden Monaten zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig sind, können ebenfalls den Partnerschaftsbonus in Anspruch nehmen. ✓ In Lebensmonaten mit Erwerbseinkommen richtet sich die Berechnung nach der jeweils vorliegenden Leistungsart (Basiselterngeldmonate mit Teilzeiteinkommen oder Elterngeld Plus-/Partnerschafts- bonusmonate mit Teilzeiteinkommen). Das heißt, dass bei einer Kombi- nation von Basiselterngeld und Elterngeld Plus / Partnerschaftsbonus- monaten das jeweilige durchschnittliche Teilzeiteinkommen getrennt voneinander berücksichtigt wird. Bei Selbstständigen kann das für die endgültige Berechnung bedeuten, dass einzelne Einkommensnachwei- se (Aufstellungen der Einnahmen oder Gewinnermittlungen) für die einzelnen Zeiträume erforderlich werden.
	2					
	3					
	4					
	5					
	6					
	7					
	8					
	9					
	10					
	11					
	12					
Zweites Lebensjahr	13					
	14					
	15	Basis- elterngeld kann nur innerhalb der ersten 14 Lebens- monate des Kindes beantragt werden!				
	16					
	17					
	18					
	19					
	20					
	21					
	22					
	23					
	24					
Drittes Lebensjahr	25					
	26					
	27					
	28					
	29					
	30					
	31					
	32					
	33					
	34					
	35					
	36					
Viertes Lebensjahr	37					
	38					
	39					
	40					
	41					
	42					
	43					
	44					
	45					
	46					
Datum	Unterschrift Antragsteller/in			Unterschrift anderer Elternteil		
	